
Informationen zu Kanal- und Wasserabgaben

Stand: 26.01.2021

Sie planen auf Ihrer Liegenschaft Neu-, Zu- oder Umbaumaßnahmen, für die im Falle des Anschlusses Ihrer Liegenschaft an das Wasserleitungs- und Kanalnetz der Gemeinde einmalige Anschlussabgaben bzw. wiederkehrende Gebühren zu entrichten sind. Da diese Abgaben und Gebühren zum Teil flächenbezogen errechnet werden, wollen wir Ihnen mit dieser Information eine Hilfestellung geben, damit Sie Auswirkungen Ihrer Baumaßnahmen auf die Höhe der Abgaben und Gebühren abschätzen können.

Grundlage für die Berechnung der Wasser- und Kanalabgaben sind das NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz und das NÖ Kanalgesetz, beide vom NÖ Landtag beschlossen. Mit Ausnahme der Wasserbezugsgebühr und der Wasserbereitstellungsgebühr werden alle Abgaben flächenbezogen berechnet.

► Wasseranschlussabgabe

Auswirkungen auf die Höhe dieser Abgabe haben folgende Faktoren

- Bebaute Fläche
- Anzahl der angeschlossenen Geschoße
- Unverbaute Fläche
- Einheitssatz

Zur **bebauten Fläche** (nicht zu verwechseln mit der Nutzfläche) zählen alle Gebäude einer Liegenschaft, unabhängig davon ob sie an das Wasserleitungsnetz angeschlossen sind oder nicht. Nur bei Landwirten werden nicht angeschlossene Nebengebäude (Scheune, Schupfen...) nicht zur verbauten Fläche gerechnet.

Bei **Wohngebäuden** wird die **Anzahl der Geschoße** berücksichtigt, die an das Versorgungsnetz angeschlossen sind, z.B. über ein Waschbecken, WC, Waschmaschine usw.

Die **unverbaute Fläche** wird mit 15% bis zu einer Größe von 500 m² in die Berechnung einbezogen, darüberhinausgehende Flächen werden nicht berücksichtigt.

Der **Einheitssatz** ist ein vom Gemeinderat festgelegter Wert in € und beträgt derzeit **6,60/m²** Berechnungsfläche inkl. MWSt.

Die Anschlussabgabe wird in der Weise ermittelt, dass mit einer vom Gesetz festgelegten Formel aus der bebauten Fläche, der Geschoßanzahl und dem Anteil der unverbauten Fläche die sogenannte Berechnungsfläche errechnet wird. Diese Berechnungsfläche wird mit dem Einheitssatz multipliziert und das Produkt ergibt die Abgabe. Daraus ergibt sich, dass die Höhe der Abgabe von der Größe des Hauses (Fläche, Geschoße) und der Grundstücksgröße abhängig ist.

Die Anschlussabgabe für ein Wohnhaus mit 150 m² bebauter Fläche, zwei angeschlossenen Geschoßen und 1.000 m² unverbauter Fläche beträgt derzeit € 1.980,- brutto.

Im Falle eines Zu- oder Umbaues, der eine Auswirkung auf die Höhe der Berechnungsfläche hat, ist eine **Ergänzungsabgabe** zu entrichten. Diese errechnet sich aus der Gegenüberstellung der errechneten Abgabe vor der Änderung zu jener nach der Änderung.

Die Wasseranschlussabgabe wird mit dem Bezug des Wohnhauses bzw. des Zubaus zur Zahlung vorgeschrieben; auch wenn das Objekt baubehördlich noch nicht fertiggestellt ist.

Sobald die bebaute Liegenschaft bezogen ist, wird ein Wasserzähler von der Gemeinde bereitgestellt, über den der Wasserverbrauch ermittelt wird. Für jede angeschlossene Liegenschaft ist unabhängig vom Wasserverbrauch eine **Bereitstellungsgebühr** von derzeit **jährlich € 105,60** zu entrichten. Die Wasserbezugsgebühr beträgt aktuell **€ 2,09 pro m³**.

► Kanaleinmündungsabgabe

Die Kanaleinmündungsabgabe und die Kanaleinmündungsergänzungsabgabe werden analog der Wasseranschlussabgabe und der Wasseranschlussergänzungsabgabe errechnet; mit folgenden Abweichungen:

Zur bebauten Fläche zählen nur an das Kanalnetz angeschlossene Gebäude. Nicht angeschlossene Gebäude oder Gebäudeteile (z.B. eine Garage, die an das Wohnhaus angebaut ist) zählen zur unverbauten Fläche, unabhängig davon ob sie landwirtschaftlich oder nichtlandwirtschaftlich genutzt werden.

Der vom Gemeinderat festgesetzte **Einheitssatz** beträgt derzeit **€ 13,20/m²** Berechnungsfläche inkl. MWSt.

Die Anschlussabgabe für ein Wohnhaus mit 150 m² bebauter Fläche, zwei angeschlossenen Geschoßen und 1.000 m² unverbauter Fläche beträgt derzeit € 3.960,00 brutto.

Die Kanaleinmündungsabgabe wird nach Einlangen der baubehördlichen Fertigstellungsanzeige bei der Gemeinde zur Zahlung vorgeschrieben.

► Kanalbenützungsgebühr

Die Kanalbenützungsgebühr, die nach der Herstellung des Kanalanschlusses laufend zu entrichten ist und vierteljährlich vorgeschrieben wird, wird ebenfalls flächenbezogen errechnet. Für die Berechnung herangezogen werden die Geschoßflächen aller an das Kanalnetz angeschlossenen Geschoße. Es erfolgt also eine geschoßweise Ermittlung der bebauten Fläche. Die Summe aller Geschoßflächen in m² ergibt die Berechnungsfläche. Das Kellergeschoß wird bei der Ermittlung der Berechnungsfläche für die Benützungsgebühr nicht berücksichtigt. Als Kellergeschoß gilt ein Geschoß dann, wenn es mindestens zur Hälfte unter dem angrenzenden Niveau liegt. Als angeschlossen gilt ein Geschoß dann, wenn mindestens ein Rohr aus diesem Geschoß mit der Kanalanlage in Verbindung gebracht wird, unabhängig von der Zahl der Einleitungen in diesem Geschoß.

Der vom Gemeinderat festgesetzte Einheitssatz beträgt derzeit **€ 1,94/m²** Berechnungsfläche inkl. MWSt.

Die jährliche Benützungsgebühr für ein Wohnhaus mit 150 m² bebauter Fläche und zwei angeschlossenen Geschoßen beträgt derzeit € 582,- brutto.

Für eine detaillierte, auf Ihre Planung bezogene Berechnung der Kanal- und Wasserabgaben zu den derzeit geltenden Rahmenbedingungen sowie für alle weiteren Auskünfte zu den Kanal- und Wasserabgaben stehen Ihnen die Bediensteten des Gemeindeamtes gerne zur Verfügung.

Bitte beachten Sie, dass Bauprojekte wie eingereicht auszuführen sind!